



BETREUUNGSVERTRAG

Zur Regelung der Aufnahme und Betreuung von Kindern in öffentlich geförderter Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII i. V. m. §§ 24 ff KitaG

Zwischen

	Personensorgeberechtigte/r 1	Personensorgeberechtigte/r 2
Name, Vorname		
Straße und Hausnummer		
PLZ, Ort		
Telefonnummer (privat)		
Telefonnummer (dienstlich)		
E-Mailadresse		

und

Kindertagespflegestelle	
Name, Vorname	
Anschrift	
Telefonnummer	
E-Mailadresse	

wird folgender Betreuungsvertrag geschlossen:

1. Geltungsbereich

(1) Zu betreuendes Kind

Name, Vorname	
Geburtsdatum, Geburtsort	
Geschlecht	<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> divers
Anschrift	

(2) Das Betreuungsverhältnis wird wie folgt vereinbart:

Das Tagespflegeverhältnis inkl. Eingewöhnung beginnt am:

Eingewöhnungszeit vom bis für maximal Stunden pro Woche.

Regelmäßige Betreuung vom bis für maximal Stunden pro Woche

(3) Ort der Betreuung

<input type="checkbox"/> Im Haushalt der Kindertagespflegeperson	<input type="checkbox"/> Im Haushalt der Personensorgeberechtigten
<input type="checkbox"/> In anderen Räumlichkeiten – Kindertagespflegestelle	
Vollständige Anschrift der Kindertagespflegestelle	

(4) als Bezugsperson dem Kind zugeordnete Kindertagespflegeperson:

Name, Vorname	
---------------	--

2. Betreuungsform

- (1) Eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII vom für Kinder liegt der Kindertagespflegeperson vor.
- (2) Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich gemäß § 1631 Abs. 2 BGB zu einer gewaltfreien Erziehung ohne körperliche Bestrafung, seelische Verletzung des Kindes und andere entwürdigende Maßnahmen.
- (3) Sie ist in der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit zuständig für die Erziehung, Bildung und Förderung sowie die Betreuung und Versorgung der Tageskinder. Für diese Zeit wird der Kindertagespflegeperson die Aufsichtspflicht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) übertragen. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der aktiven Übergabe des Kindes an die Kindertagespflegeperson und endet bei Abholung mit der aktiven Übernahme durch die Personensorge- oder Abholberechtigten. Die Aufsichtspflicht darf nur in Notfällen Dritten übertragen werden.
- (4) Während der Betreuung sind folgende besondere Förderbedarfe des Kindes oder besondere Anforderungen an die Betreuung des Kindes zu berücksichtigen:
- (5) Die Kindertagespflegeperson und die Sorgeberechtigten gestalten das Betreuungsverhältnis partnerschaftlich und stimmen sich in grundlegenden die Betreuung betreffenden Fragen ab.
- (6) Die Konzeption gemäß § 32 Abs. 1 KitaG und geltende Elternbeitragssatzung gemäß § 44 Abs. 2 KitaG wurden den Personensorgeberechtigten gesondert vor

Abschluss des Vertrages übergeben oder auf die entsprechende Veröffentlichung im Internet hingewiesen und werden somit Vertragsbestandteil (Anlage).

3. Umfang der Betreuung

- (1) Die Kindertagespflegeperson sorgt mit einer durch die Personensorgeberechtigten begleiteten Eingewöhnung für einen sanften Übergang von der Familie in die Kindertagespflegestelle und gestaltet auch weitere Übergänge für das Kind angemessen. Sollte die Eingewöhnung mit einem Personensorgeberechtigten nicht möglich sein, kann dies auch durch eine vertraute Bezugsperson erfolgen. Für die Eingewöhnung werden folgende Termine vereinbart:

Tag(e), Uhrzeit

- (2) Die von den Personensorgeberechtigten benötigten täglichen Betreuungszeiten sind mit der Kindertagespflegeperson abzustimmen. Es ist eine Gesamtstundenzahl pro Woche von Stunden vereinbart. Änderungen werden im gegenseitigen Einvernehmen im Voraus abgesprochen und beschlossen und sind dem Jugendamt rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.
- (3) Das Kind wird jeweils zu den vereinbarten Zeiten der Kindertagespflegeperson in der Kindertagespflegestelle übergeben und ebenfalls dort abgeholt.

Das Kind darf von folgenden Personen aus der Kindertagespflege abgeholt werden:

Name, Vorname	
Anschrift	
Telefonnummer	
Name, Vorname	
Anschrift	
Telefonnummer	

Änderungen und Ergänzungen sind der Kindertagespflegeperson schriftlich mitzuteilen.

Die Sorgeberechtigten versichern mit ihrer Unterschrift, dass die oben angegebenen abholberechtigten Personen in die Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten an die Kindertagespflegeperson eingewilligt haben.

Die Personensorgeberechtigten haben die Aufgabe, den abholberechtigten Personen mitzuteilen, dass diese sich bei der ersten Abholung auszuweisen haben.

Wenn dies nicht erfolgt, ist die Kindertagespflegeperson nicht befugt das Kind herauszugeben und wartet auf das Eintreffen der Personensorgeberechtigten.

Hier nicht genannte abholberechtigte Personen benötigen mit vorheriger Absprache eine unterschriebene Vollmacht der Personensorgeberechtigten mit schriftlicher Nennung des vollständigen Namen und der telefonischen Erreichbarkeit.

- (3) Die Betreuung umfasst auch die Versorgung mit einem Mittagessen, Frühstück und Vesper.

4. Finanzierung der Betreuung und Elternbeiträge/Essengeld

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Kindertagespflegeplatzes im Landkreis Barnim werden Elternbeiträge erhoben. Die Höhe ist abhängig von der Höhe des Einkommens. Mit Abschluss des Kindertagespflegevertrages sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, ihre Einkommensunterlagen zur Festsetzung des Elternbeitrages beim Landkreis Barnim im laufenden Monat des Vertragsabschlusses unaufgefordert einzureichen.
- (2) Die Elternbeiträge und das Essengeld werden auf der Grundlage der jeweils gültigen Elternbeitragssatzung des Landkreises Barnim erhoben.
- (3) Die Kindertagespflegeperson erhält vom Jugendamt monatliche Geldleistungen entsprechend der aktuell gültigen Verwaltungsvorschrift zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Landkreis Barnim. Einzelheiten werden zwischen dem Jugendamt und der Kindertagespflegeperson in einer Finanzierung über die Kindertagesbetreuung in der Kindertagespflege geregelt.

5. Versicherungen

- (1) Kinder in öffentlich finanzierter Kindertagespflege sind während der Betreuungszeit durch eine geeignete Kindertagespflegeperson im Sinne der §§ 23, 43 SGB VIII über die Unfallkasse Brandenburg unfallversichert.
- (2) Für Kinder in öffentlich finanzierter Kindertagespflege besteht eine Haftpflichtversicherung gegen Ansprüche Dritter, sofern keine Familienhaftpflichtversicherung der Personensorgeberechtigten oder eine entsprechende Versicherung der Kindertagespflegeperson bestehen.
- (3) Ansprüche der Kindertagespflegeperson gegenüber dem Kind sind hiervon ausgeschlossen. Schäden, die das Kind im Haushalt der Kindertagespflegeperson anrichtet, sind im Allgemeinen nicht versicherbar.

6. Meldepflicht und Zutrittsrecht

- (1) Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, über alle wichtigen Angelegenheiten, die das Kind und das Kindertagespflegeverhältnis betreffen, unaufgefordert dem Jugendamt Auskunft zu erteilen.
- (2) Die Kindertagespflegeperson hat alle Ereignisse oder Entwicklungen, die das Wohl des Kindes gefährden und nicht selbst abgestellt werden können, unverzüglich dem Jugendamt zu melden (§ 47 SGB VIII).
- (3) Die beauftragten Mitarbeiter/-innen des Jugendamtes sind berechtigt, die Räumlichkeiten, in denen die Kindertagespflege stattfindet, während der Öffnungszeiten zu besichtigen. Gleiches gilt für die Kindertagespflege, die in den Räumen der Personensorgeberechtigten stattfindet.
- (4) Die Personensorgeberechtigten sind berechtigt, während der Eingewöhnung und während der Bring- und Abholzeiten die Räumlichkeiten der Kindertagespflegestelle zu betreten. Soll eine dritte Person das Kind bringen/abholen, muss dies der Kindertagespflegeperson rechtzeitig bekannt gegeben werden.

7. Ausfallzeiten

- (1) Bei Erkrankung oder sonstigen Verhinderungen des Kindes, verpflichten sich die Personensorgeberechtigten die Kindertagespflegeperson unverzüglich zu benachrichtigen. Über die Aufnahme eines erkrankten Kindes entscheidet die Kindertagespflegeperson. Die Betreuung eines fiebernden Kindes (z.B. in einer Not-situation), erfolgt nach Ermessen der Kindertagespflegeperson.
- (2) Die Kindertagespflegeperson zeigt den Personensorgeberechtigten und dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich an, wenn sie ausfällt oder auszufallen droht. Sie informiert dabei auch über die voraussichtliche Dauer des Ausfalls und über die geltende Vertretungsregelung.
- (3) Die gesetzlichen Feiertage sind betreuungsfrei und berechtigen nicht zur Kürzung der Beiträge oder Übertragung der ausgefallenen Betreuungsstunden. An folgenden Tagen findet keine Betreuung statt (Schließtage): (z.B. Weihnachten, Silvester).
- (4) Die Personensorgeberechtigten und die Kindertagespflegeperson vereinbaren betreuungsfreie Urlaubstage und Tage für Fortbildung im Kalenderjahr. Die Urlaubstage sind so zu verstehen, dass die Kindertagespflegeperson an diesen Tagen von jeglicher Betreuungsleistung gegenüber allen Tageskindern freizustellen ist.

Die Kindertagespflegeperson teilt den Sorgeberechtigten jährlich bis zum 1. November ihre Urlaubsplanung für das Folgejahr mit. Planbare Abwesenheitstage des Kindes sind bis zum 1. November des Jahres für das Folgejahr der Kindertagespflegeperson mitzuteilen.

- (5) Die Kindertagespflegeperson arbeitet mit folgenden anderen Kindertagespflegepersonen und weiteren Angeboten der Kindertagesbetreuung zusammen. Das betreute Kind hat regelmäßigen Kontakt zu diesen anderen Kindertagespflegepersonen und Angeboten der Kindertagesbetreuung.

Einrichtung	
Name, Vorname der Betreuungsperson	
Anschrift	
Telefonnummer	
E-Mailadresse	

Im Vertretungsfall erfolgt die Betreuung des Kindes durch:

Einrichtung	
Name, Vorname der Betreuungsperson	
Anschrift	
Telefonnummer	
E-Mailadresse	

Die vertretenden Personen oder Einrichtung muss/sollte dem Kind vertraut und den Personensorgeberechtigten bekannt sein.

- (6) Die Vertretungsperson erfüllt die Voraussetzungen der §§ 23, 43 SGB VIII. Für die Dauer der Vertretung wird die Aufsichtspflicht auf die Vertretungsperson übertragen.
- (7) Ein Kennenlernen zwischen der/den Vertretungspersonen und dem zu betreuenden Kind findet im Zeitraum von bis bzw. regelmäßig statt.

8. Auskunfts- und Schweigepflicht

- (1) Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, über alle wichtigen Angelegenheiten, die das Kind betreffen, den Personensorgeberechtigten unaufgefordert Auskunft zu erteilen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die Kindertagespflegeperson über chronische Krankheiten, Behinderungen, Allergien und Unverträglichkeiten des Kindes zu unterrichten.
- (3) Personensorgeberechtigte und Kindertagespflegeperson verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich des Anderen betreffen, Stillschweigen zu bewahren, auch über das Ende der Kindertagespflege hinaus.

- (4) Die Personensorgeberechtigten willigen bereits jetzt in eine Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten ein, die an Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Finanzbehörden und Sozialversicherungsträger weitergeleitet werden, soweit diese Daten für die Kindertagespflege notwendig sind und auf der Grundlage gesetzlicher Berechtigungen erhoben werden.
- (5) Auf die Informationspflicht der Kindertagespflegeperson gem. §§ 43 Abs. 3 und 8a SGB VIII sind die Personensorgeberechtigten hingewiesen worden. Werden der Kindertagespflegeperson oder der Fachberatung gewichtige Anhaltspunkte einer Gefährdung des Kindeswohl im Sinne des § 8a SGB VIII bekannt, so sind diese verpflichtet das Jugendamt zu informieren.
- (6) Die Kindertagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten sind sich einig, dass Informationen, die die Förderung des Kindes betreffen, an die Fachberatung für deren Begleitung weitergegeben werden dürfen.

9. Datenschutz

- (1) Die Kindertagespflegeperson ist zur Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften nach der Datenschutz-Grundverordnung und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz verpflichtet.
- (2) Daten, die im Rahmen des Betreuungsverhältnisses erhoben werden, dürfen an das Jugendamt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe weitergegeben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

10. Gesundheitsvorsorge

- (1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach § 11a Abs. 1 KitaG nur, wenn die Personensorgeberechtigten eine ärztliche Bescheinigung über die Unbedenklichkeit der Aufnahme vorlegen. Zum Zeitpunkt der Aufnahme darf die Bescheinigung nicht älter als 14 Tage sein. Sie ist der Kindertagespflegeperson am Tag der Aufnahme des Kindes vorzulegen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind gesetzlich verpflichtet (Masernschutzgesetz) vor Beginn des Betreuungsverhältnisses, spätestens mit dem 1. Geburtstag ihres Kindes der Kindertagespflegeperson, den Masern-Impfschutz oder eine Masern-Immunität durch Vorlage des Impfausweises oder durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen. Wer wegen einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann ist ausgenommen (§20 Absatz 8 Satz 4 IfSG) und hat der Kindertagespflegeperson ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen
- (3) Das Verabreichen von Medikamenten soll sich auf Ausnahmefälle beschränken. Ist die Medikamentengabe bei bestimmten Krankheiten (z. B. Allergien, Anfallsleiden, ADHS, chronische Atemwegserkrankungen) bzw. für eine kurze Zeit zur Nachbehandlung nach einer überstandenen Krankheit während der Betreuungszeit unumgänglich, dann kann die Medikamentengabe erfolgen. Bedingung hierfür ist die schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten

sowie eine eindeutige schriftliche Vorgabe und Zustimmung des behandelnden Arztes zur Dosierung sowie zur Art der Medikamentengabe. Alle Medikamente (in Originalverpackung) sind grundsätzlich der Kindertagespflegeperson zu übergeben und dürfen nicht durch die Kinder mitgeführt werden.

Beim zu betreuenden Kind liegen folgende Besonderheiten vor (z. B. Allergien, Nahrungsmittelunverträglichkeiten):

- (4) Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen und sonstige Arztbesuche obliegen in der Regel den Personensorgeberechtigten. Die Kindertagespflegeperson soll vom Ergebnis des Arztbesuches unterrichtet werden, sofern dies für die Betreuung des Kindes relevant ist.
- (5) Die Personensorgeberechtigten haben der Kindertagespflegeperson jede nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtige Erkrankung ihres Kindes mitzuteilen. Die Kindertagespflegeperson ist wiederum verpflichtet, jede meldepflichtige Erkrankung eines Kindertagespflegekindes oder eines Haushaltsangehörigen unverzüglich an das Gesundheitsamt zu melden.
- (6) Erkranken das Kind oder andere Personen in der Familie, der Wohngemeinschaft oder im sonstigen engeren sozialen Umfeld an Infektionskrankheiten gemäß § 34 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz), ist die Kindertagespflegeperson durch die Personensorgeberechtigten sofort zu unterrichten, damit geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden können. Ist das Kind an einer Infektionskrankheit erkrankt, entscheidet der behandelnde Arzt – gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt – über die Wiederaufnahme des Kindes in die Kindertagespflegestelle. Die Bescheinigung des Arztes ist durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich vorzulegen. Erkrankt die Kindertagespflegeperson an einer Infektionskrankheit gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz darf sie keine Pflege- und Erziehungsaufgaben wahrnehmen und informiert umgehend die Personensorgeberechtigten und das Jugendamt.
- (7) Im Notfall ist die Kindertagespflegeperson berechtigt und verpflichtet, das Kind einem Arzt vorzustellen. Bei Vorkomnissen sind die Personensorgeberechtigten umgehend zu benachrichtigen.

11. Beendigung des Tagespflegeverhältnisses und Kündigungen

- (1) Über die Beendigung des Betreuungsverhältnisses muss das Jugendamt des Landkreises Barnim unverzüglich schriftlich informiert werden (Kopie der Kündigung oder der Aufhebung des Betreuungsvertrages von beiden Parteien unterschrieben), da ansonsten die Personensorgeberechtigten weiterhin zur Kostenbeitragszahlung herangezogen werden.
- (2) Ist die Betreuung für einen befristeten Zeitraum vereinbart worden, endet der Vertrag mit Ablauf der Frist.

- (3) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Kündigungsfristen gemäß KitaG:
 - a) Die Personensorgeberechtigten können den Betreuungsvertrag zum Ende des übernächsten Kalendermonats kündigen.
 - b) Die Kindertagespflegeperson kann den Betreuungsvertrag zum Ende eines laufenden Kita-Jahres kündigen.
 - c) Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund ist durch die Personensorgeberechtigten jederzeit und durch die Kindertagespflegeperson mit einer Frist von 14 Tagen mit Wirkung zum Ende des Monats zulässig.
 - d) Während der Eingewöhnungszeit kann ohne Begründung bis zum Ende des Monats gekündigt werden.
- (4) Eine unerwartete kurzfristige Zusage eines Kitaplatzes berechtigt nicht zur fristlosen Kündigung.

12. Schriftformerfordernis

Zusätzliche Vereinbarungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung der Schriftformklausel selbst bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

13. Zusätzliche Vereinbarungen

Zwischen der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten können zusätzliche Vereinbarungen abgeschlossen werden, z. B. die Anwesenheit von Haustieren, die Mitnahme im PKW, die Benutzung öffentlicher Spielplätze, Ausflüge u. ä. Diese sind hier aufzuführen.

14. Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine rechtmäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der Vertragspartner nahekommt. Im Übrigen berührt die Unwirksamkeit einzelner Klauseln dieses Vertrages oder der Anlagen die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrags nicht.

Die vertragsschließenden Parteien:

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r 1

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r 2

Ort, Datum

Unterschrift Kindertagespflegeperson

Anlage

Ich/Wir als Personensorgeberechtigte haben - vor Abschluss des Betreuungsvertrages - die geltende Elternbeitragssatzung gemäß § 44 Absatz 2 KitaG und die Konzeption gemäß § 32 Absatz 1 KitaG durch die Kindertagespflegeperson erhalten oder sind auf die entsprechenden Veröffentlichungen im Internet hingewiesen worden.

Ich/Wir sind über mein/unser Recht auf Beteiligung bzw. des Verzichts auf Elternbeteiligung gemäß § 6a KitaG „Kitaelternbeiräte und Landeskitaaelternbeirat“ von der Kindertagespflegeperson informiert worden.

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r 1

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r 2